

## ZUSAMMENFASSUNG

*In unserer Arbeit haben wir zum Ausdruck gebracht, dass Briefkastengesellschaften Unternehmen sind, die ihren rechtlichen Unternehmenssitz nicht am Ort ihrer Verwaltung haben (in der Regel in einem Steuerparadies), dass sie grundsätzlich für Marketing-, internationale Transport- und Steuerzwecke im Ausland verwendet werden, dass sie als Unternehmen nur die grundlegenden Anforderungen für eine Gründung und Registrierung des Unternehmens erfüllen und dass sie ihre eigentliche Geschäftstätigkeit in einem anderen Land haben. Auch haben wir ausgeführt, dass es in der Türkei viele aktiv tätige Briefkastengesellschaften gibt und dass vor allem auch türkische Bürger sich für diesen Weg entscheiden.*

*Das Hauptthema unserer Arbeit ist die Frage, ob diese Unternehmen in der Türkei verklagt werden können oder nicht. Im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der türkischen Gerichte beim Thema Briefkastengesellschaft ergibt sich folgende Frage: Ist es zunächst überhaupt möglich, dass eine Klage gegen die Briefkastengesellschaft am zuständigen Gericht, also dem Gericht, an dem sie ihren Sitz hat, erhoben werden kann? Anders gesagt: Es ist erforderlich zu bestimmen, ob sich der tatsächlich eingetragene Verwaltungssitz der Briefkastengesellschaft in der Türkei befindet oder nicht. Dass solche Briefkastengesellschaften allein schon die Errichtung eines Verwaltungssitzes in der Türkei vornehmen, deutet auf den sich dahinter versteckenden Sinn und Zweck hin und ermöglicht eine Klageerhebung beim zuständigen Gericht. Falls sich in der Türkei jedoch eine Niederlassung, eine Agentur oder den Agenturhaftungen unterfallende Personen im Sinne des Art. 103 des türkischen Handelsgesetzbuch befinden, die im Namen und im Auftrag für die Briefkastengesellschaft tätig sind, oder falls ein Auskunftsbüro besteht, wird dies alles das Gericht, an dem die Briefkastengesellschaft ihren Sitz hat, dazu berechtigen eine Klage gegen diese zu erheben.*

*Nach den bestehenden besonderen Zuständigkeitsregelungen im türkische Zivilprozessgesetz, im türkische Gesetz Nr. 5718 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht und in anderen Gesetzen kann – sofern ein zuständiges Gericht in der Türkei errichtet werden kann die Klageerhebung vor diesem Gericht erfolgen. Falls jedoch ein nicht diesen Regelungen unterfallender Streitfall vorliegt oder falls die notwendigen Voraussetzungen in der Türkei nicht*

*erfüllt werden, dann kann es dazu kommen, dass kein zuständiges Gericht in der Türkei eingerichtet werden kann.*

*Sofern eine Briefkastengesellschaft Vermögenswerte in der Türkei besitzt und diese mit einer Streitfrage in Verbindung stehen, kann nach Art. 9 des türkischen Zivilprozessgesetz eine Klage auch an dem Ort erhoben werden, an dem sich diese Vermögenswerte befinden. Falls gegenüber der Briefkastengesellschaft eine Klage erhoben werden soll und sich keiner der im Streitgegenstand thematisierten Vermögenswerte in der Türkei befindet, dann werden unserer Meinung nach aufgrund des Umstandes, dass es für die Gläubiger kein zuständiges türkisches Gericht gibt, diese im Vergleich zu den privilegierten Briefkastengesellschaften stark benachteiligt und sich überlassen. Dies führt wiederum zu einer Gesetzeslücke. Dies führt zur strittigen Frage darüber, ob eine analoge Anwendung des Grundsatzes der öffentlichen Ordnung oder des forum necessitatis-Prinzips vorgenommen werden darf. Jedoch ist zu beachten, dass im türkischen Verfahrensrecht in Bezug auf die Zuständigkeit das Fesetzlichkeitsprinzip Anwendung findet. Nach diesem Prinzip können die Zuständigkeiten der türkischen Gerichte nur anhand von Gesetzen bestimmt werden. Die Zuständigkeit kann wiederum nicht anhand von Ermessensentscheidungen, politisch motivierten Einschätzungen, Gerichtsentscheidungen oder durch Lehrmeinungen bestimmt werden. Folglich kann sich für die Briefkastengesellschaften - die wie zuvor oben ausführlich beschrieben worden ist - nur deshalb gegründet werden, um dem Recht des Landes, in dem sie tätig sind, nicht zu unterliegen – der Vorteil ergeben, dass eine Klageerhebung vor einem türkischen Gericht nicht möglich ist. Aber auch in diesem Fall, wird unserer Meinung nach aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit eines türkischen Gerichts nach dem Grundsatz der öffentlichen Ordnung, der höheren Gewalt oder des forum necessitatis-Prinzips nicht anerkannt. Falls jedoch die Türkei ihre Einwohner vor solchen Unternehmen beschützen möchte, dann können diesbezüglich, wie es auch in anderen Rechtssystemen üblich ist, einige Kriterien festgelegt werden, sodass Zuständigkeitsregelungen geschaffen werden können.*

*Des weiteren besteht ein Teil unserer Arbeit darin die Frage zu klären, ob Briefkastengesellschaften in der Türkei dazu verpflichtet sind Sicherheiten zu hinterlegen, falls sie eine Klage erheben, an einem Verfahren teilnehmen oder eine Zwangsvollstreckung durchführen möchten. Der Sitz einiger Briefkastengesellschaften befindet sich in souveränen Staaten. Einige andere wiederum sind*

*Teile von souveränen Staaten, die in mehrere regionalen Einheiten gegliedert sind. Um festzustellen, ob Unternehmen, die in Offshore Gebieten der Staatsangehörigkeit von souveränen Staaten unterliegen, von einer Pflicht zur Hinterlegung von Sicherheiten befreit sein können, müssen wir diesbezüglich die Gesetze, die Verträge oder faktische Gefälligkeiten zwischen dem in Betracht kommenden Staat und der Türkei miteinander vergleichen. Wie wir zuvor bereits erwähnt haben, befindet sich der Sitz vieler Briefkastengesellschaften in souveränen Staaten, die in mehrere regionale Einheiten gegliedert sind. Zum Beispiel unterstehen die Britischen Jungferninseln als Überseegebiet der Souveränität des Vereinigten Königreichs. Diese Konstellation führt vor, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein ausländisches Unternehmen ohne Hauptverwaltungssitz in der Türkei von einer Pflicht zur Hinterlegung von Sicherheiten befreit werden kann oder nicht, der Umstand berücksichtigt werden muss, ob zwischen diesem Staat und der Türkei Vereinbarungen bestehen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Staaten, in denen sich die Hauptsitze befinden, über ein unabhängiges Rechtssystem verfügen und ob sie in ihrem eigenen Namen an internationalen Abkommen beteiligt sein dürfen. Mit anderen Worten, ob sie zum Abschluss von internationalen Abkommen ermächtigt sind. Diese Vorgehensweise muss sowohl bei bilateralen als auch bei multilateralen Abkommen angewandt werden. In dieser Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob es sich bei dem Unternehmen um eine Briefkastengesellschaft handelt oder nicht. Vielmehr ist entscheidend, wo sie gegründet worden ist.*